Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2021 – Handlungsfelder

Feststellungen gpaNRW	Empfehlungen gpaNRW	Stellungnahme Regionalverband Ruhr
FINANZEN		
Haushaltssteuerung		
F1 Der RVR hat deutlich höhere Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeiten auf die eigene Haushaltssituation als seine Mitgliedskörperschaften. Konsolidierungserfolge, die eine nachhaltig entlastende Wirkung auf den Umlagebedarf des RVR hatten, hat die gpaNRW jedoch nicht festgestellt. Im Gegenteil: Die Finanzierung von Projekten, Zuschüsse an die eigenen Beteiligungen sowie die Folgekosten der Investitionstätigkeit des RVR belasten seine Ergebnisrechnung zunehmend. Der Umlagebedarf des RVR steigt nicht nur in absoluter Höhe, sondern auch stärker als allgemeine Finanzausstattung seiner Mitgliedskörperschaften. Der Umlagebedarf des RVR ließe sich begrenzen, wenn dies Wille der politischen Entscheidungsträger des RVR wäre.	E1.1 Der RVR sollte auch künftig seine Beteiligungen in den Konsolidierungsprozess einbeziehen. Sofern dies wirtschaftlich vertretbar ist, sollten Gewinnabführungen an den Kernhaushalt Vorrang vor einer Stärkung der Eigenkapitalausstattung der Betriebe haben.	Insbesondere die RVR-Freizeitgesellschaften haben in den vergangenen Jahren erhebliche Konsolidierungsbeiträge für den RVR-Haushalt leisten müssen. Um weitere Synergieeffekte zu heben, wurden Einzelgesellschaften auf die Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH verschmolzen. Die über Jahre hinweg erfolgten Einsparungen in den Freizeitgesellschaften zeigen sich nun am Zustand der Einrichtungen und an der Ausstattung mit Personal. Eine Evaluierung der Zuschüsse an die RVR-Gesellschaften erfolgt im Jahr 2022. Hinsichtlich der Freizeitgesellschaften ist jedoch nicht zu erwarten, dass sich die Zuschussbedarfe reduzieren werden. Konsolidierungserfolge kann der RVR nur erzielen, wenn ganze Einrichtungen/Gesellschaften in Frage gestellt werden. Dies ist jedoch eine politische Entscheidung. Gewinnausschüttungen von RVR-Beteiligungsgesellschaften waren und sind stets Gegenstand der Haushaltsplanberatungen.
	E1.2 Die politischen Entscheidungsträger des RVR sollten bei der Planung seiner Investitionsmaßnahmen nicht nur die Finanzierung der Maßnahmen, sondern auch die künftigen aufwandswirksamen Haushaltsbelastungen im Blick halten.	Über die Projektsteckbriefe zum Haushalt sowie über die Darstellung der finanziellen Auswirkungen in den Beschlussvorlagen für die politischen Gremien sind die Folgekosten von Investitionsmaßnahmen hinreichend transparent abgebildet und liegen der Politik bei der Beschlussfassung zur Haushaltssatzung vor.

	E1.3 Die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss und die Regionaldirektorin sollten sich, damit der RVR seine Gestaltungsspielräume bewahren kann, über eine nachhaltige Finanzierung des RVR verständigen.	
F2 Aktuell ist der RVR noch immer nicht in der Lage, festgestellte Abschlussdaten des Vorjahres in die Steuerung des laufenden Haushaltsjahres sowie in die Haushaltsplanung des nächsten Jahres einzubeziehen. Sein jüngst eingeführtes Finanzcontrolling unterstützt den RVR jedoch bei der unterjährigen Mittelbewirtschaftung und der Haushaltsplanung. Sein Berichtswesen dient dem RVR als Grundlage, rechtzeitig Maßnahmen zu initiieren, wenn Ziele der Haushaltsplanung in Gefahr geraten.	E2 Der RVR sollte in seinem Finanzcontrolling neben den Abweichungen zwischen PLAN und IST auch die Abweichungen zwischen Prognose und IST im Rahmen der Jahresabschlusserstellung analysieren. Die Referate sollten nennenswerte Abweichungen erläutern. Die Erkenntnisse sollte der RVR bei der Haushaltsplanung sowie in der unterjährigen Fortschreibung seines Finanzcontrollings berücksichtigen.	Die Empfehlung wird im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 erstmalig umgesetzt.
F3 Der RVR überträgt im konsumtiven Bereich sehr viele Ermächtigungen ins Folgejahr. Im investiven Bereich überträgt er allerdings deutlich weniger Ermächtigungen als kreisangehörige und -freie Kommunen. Seine Auszahlungs- und Aufwandsermächtigungen schöpft der RVR regelmäßig nur zu sehr geringen Anteilen aus.	E3.1 Der RVR sollte seine Aufwendungen sowie seine Ein- und Auszahlungen realistischer planen.	Der projektorientierte Haushalt des RVR lässt in vielen Fällen einen Vergleich zu Vorjahreswerten nur sehr eingeschränkt zu. Der Abweichung zwischen Plan und Ist ist im Haushaltsplan 2022 mit der Einführung von Steckbriefen auf Projektebene begegnet worden, in denen neben den sächlichen Finanzbedarfen auch die personellen Kapazitäten geplant werden müssen. So ist sichergestellt, dass nur die Projekte Eingang in den Haushaltsplan finden, für die die entsprechenden Personalressourcen zur Umsetzung der Projekte vorhanden sind. In Zukunft weiter nicht auszuschließen ist, dass zuschussfinanzierte Projekte zwar eingeplant, aber aufgrund nicht fließender Fördermittel nicht realisiert werden. Zum Zeitpunkt des Haushaltsbeschlusses stehen die tatsächlichen Förderungen in vielen Fällen nicht fest. Da viele Projekte nur dann durchgeführt werden, wenn hierfür auch Fördermittel fließen, lässt sich allein hierdurch eine Plan-Ist-Abweichung nicht durchgehend vermeiden.

	E3.2 Der RVR sollte investive Auszahlungen nur dann in den Haushaltsplänen veranschlagen, wenn diese im Planungszeitraum voraussichtlich zu leisten sind. Soweit davon auszugehen ist, dass im Planungszeitraum nur Zahlungsverpflichtungen begründet werden, die in späteren Jahren zahlungswirksam werden, sollten diese als Verpflichtungsermächtigungen angemeldet werden. Zudem sollte der RVR bei der Veranschlagung von Ermächtigungen für Baumaßnahmen die Vorgaben des § 13 Abs. 2 KomHVO konsequent einhalten und insbesondere Bauzeitpläne vorlegen sowie die voraussichtlichen Jahresauszahlungen nachweisen.	s. o. Zudem erhält die Politik beginnend ab dem Jahr 2022 zweimal jährlich eine Übersicht über die Bauzeitenpläne der im Haushalt veranschlagten Investitionsmaßnahmen. Im Haushalt 2022 ist vermehrt mit dem Instrument der Verpflichtungsermächtigungen gearbeitet worden.
	E3.3 Der RVR sollte seine Grundsätze über Art, Dauer und Umfang der Ermächtigungsübertragungen restriktiver formulieren und die Regelungen künftig konsequent umsetzen.	Die Grundsätze über Art, Dauer und Umfang der Ermächtigungsübertragungen wurden mit Beschluss der Verbandsversammlung am 17.12.2021 restriktiver formuliert. Dies führte dazu, dass das Volumen der Ermächtigungsübertragungen im Vergleich zum Vorjahr um rund 41 % reduziert werden konnte.
F4 Der RVR praktiziert ein klassisches, konservativ ausgerichtetes Kreditmanagement. Hierfür hat er keine strategischen Ziele festgelegt. Einen konkreten Handlungsrahmen hat der RVR für sein Kreditmanagement nicht gesetzt. Die gpaNRW sieht daher Möglichkeiten, die der RVR nutzen sollte, um die Steuerung seines Kreditmanagements zu verbessern.	E4.1 Der RVR sollte prüfen, inwieweit die Trennung bestimmter Tätigkeiten in seinem Kreditmanagement geboten und organisatorisch sinnvoll umsetzbar ist.	Der Entwurf der Dienstanweisung für das Zins- und Schuldenmanagement des RVR enthält Ausführungen zur Trennung bestimmter Tätigkeiten.
	E4.2 Der RVR sollte sich einen verbindlichen Handlungsrahmen für sein Kreditmanagement setzen. Er könnte z. B. in einer Dienstanweisung neben strategischen Zielen Regelungen über Zuständigkeiten, zum Verfahren, zum zulässigen Umfang von Kreditgeschäften sowie zur Portfolio- und Zinsbindungsstruktur festschreiben.	Im Entwurf der Dienstanweisung für das Zins- und Schuldenmanagement des RVR werden verbindliche Handlungsrahmen für das Kreditmanagement benannt.
	E4.3 Vor der Aufnahme eines Kredites hat der RVR die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung zu beachten. Konkrete Kreditbedarfe sollte der RVR über seine Liquiditätsplanung ermitteln.	Die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung werden zukünftig beachtet.

	E4.4 Der RVR sollte sich mit den Risiken, die mit dem Kreditmanagement in Verbindung stehen können, systematisch auseinandersetzen. Er sollte seine Risiken individuell identifizieren und bewerten. Darauf aufbauend sollte er entscheiden, ob und wie er einzelne Risiken minimiert und inwieweit er insgesamt eine Risikovorsorge trifft.	Im Entwurf der Dienstanweisung für das Zins- und Schuldenmanagement des RVR werden verbindliche Handlungsrahmen für das Kreditmanagement benannt.
	E4.5 Der RVR sollte in seinem Berichtswesen Bezug auf sein Kreditmanagement nehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass er die vorstehenden Handlungsempfehlungen umsetzt und nachhält, inwieweit Regelungen und Festlegungen eingehalten werden.	Im Entwurf der Dienstanweisung für das Zins- und Schuldenmanagement des RVR werden verbindliche Handlungsrahmen für das Kreditmanagement benannt.
F5 Der RVR hält überschüssige Finanzmittel auf seinen Geschäftskonten. Verfügbarkeit und Sicherheit haben für ihn bei der Anlage von Geld oberste Priorität. Hierfür hat der RVR jedoch keine verbindliche strategische Festlegung z. B. in Form einer Anlagerichtlinie. Die gpaNRW sieht Möglichkeiten, die der RVR nutzen sollte, um sein Anlagemanagement zu verbessern.	E5.1 Der RVR sollte sich für sein Anlagemanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen setzen. Er könnte z. B. in einer Anlagerichtlinie strategische Anlageziele, zulässige Anlageklassen und -formen, Anlagegrenzen sowie Verantwortlichkeiten, Entscheidungsbefugnisse, Verfahren für die Kapitalanlage und Vorgaben für die Berichterstattung regeln.	Der RVR hat eine Richtlinie für Kapitalanlagen (Anlagenrichtlinie) erstellt, in der die Empfehlungen der gpaNRW umgesetzt werden.
	E5.2 Der RVR sollte seine Liquiditätsplanung optimieren und eine Liquiditätsgrenze festlegen, ab der eine Geldanlage möglich ist. Der RVR sollte die Aspekte Liquiditätssicherung und Wirtschaftlichkeit sorgsam abwägen.	Der RVR hat eine Richtlinie für die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung erstellt, in der auch die Empfehlungen der gpaNRW umgesetzt werden
F6 Der RVR hat bislang keine strategischen Vorgaben zur Fördermittelakquise. Einen zentralen und vollständigen Überblick über seine Förderprogramme und Fördermöglichkeiten hat er ebenfalls nicht. Die Fördermittelrecherche erfolgt dezentral. Der RVR nutzt hierbei verschiedene Quellen und Kontakte.	E6.1 Der RVR sollte, wie von ihm vorgesehen, eine Richtlinie erlassen, in der er strategische Zielvorgaben zum Fördermittelmanagement formuliert.	Die RVR-Verwaltung wird das Thema „Fördermittel“ sowohl in der Allgemeinen Dienstanweisung (ADA) als auch in einem eigenen Leitfaden zum Umgang mit Fördermitteln aufnehmen.
	E6.2 Der RVR sollte auch an zentraler Stelle einen umfassenden Überblick über alle möglichen Förderprojekte und Förderprogramme haben. Dieser könnte, wie vom RVR geplant, durch die Dienstanweisung Fördermittelmanagement geregelt werden.	Im Referat Finanzmanagement wird ein Förderbescheidregister installiert, in das sämtliche eingehenden und ausgehenden Förderbescheide zentral abgelegt werden. Nicht verbunden mit dieser Tätigkeit ist die Schaffung eines Überblickes, welche möglichen Förderprogramme

		grundsätzlich ausgelobt werden. Diese Aufgabe kann nur im Rahmen eines Fördermittelmanagements erfolgen. Eine Zentralisierung dieser Aufgaben ist seitens der Behördenleitung derzeit nicht vorgesehen.
F7 Die Bewirtschaftung der Fördermittel sowie das förderbezogene Controlling sind dezentral organisiert. Ein eigenes Fördermittelberichtswesen hat der RVR nicht. Die Fördermittelbewirtschaftung kann er noch weiterentwickeln.	E7.1 Der RVR sollte ein Förderregister einrichten, in der er die wesentlichen Informationen aller investiven und konsumtiven Förderprojekte ab dem Planungszeitpunkt einpflegt.	Im Jahr 2022 wird ein zentrales Vertragsregister eingeführt. Dieses Register wird zeitgleich zum Aufbau eines zentralen Förderregisters genutzt, in dem alle Förderbescheide des RVR in der Rolle des Fördermittelgebers und des Fördermittelempfängers abgelegt werden. Außerdem werden in der ADA Regelungen getroffen, die diese Punkte aufgreifen.
	E7.2 Der RVR sollte einheitliche Vorgaben für das Fördercontrolling formulieren und – soweit nicht bereits praktiziert – Entscheidungsträger wie Verwaltungsleitung, Politik und Fördergeber regelmäßig über den Stand der abgeschlossenen, laufenden und geplanten Fördermaßnahmen informieren.	Die Entscheidungsträger werden bereits im Zuge des allgemeinen unterjährigen Berichtswesens über den Stand der finanziellen und praktischen Abwicklung von Fördermaßnahmen informiert. Flankiert wird das Berichtswesen ab dem Jahr 2022 um Bauzeitenpläne, die den Entscheidungsträgern zweimal jährlich vorgelegt werden.
ZAHLUNGSABWICKLUNG		
Ordnungsmäßigkeit		
F1 Die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung des RVR ist nicht in allen Punkten vollständig und gibt nicht die aktuellen Befugnisse vor.	E1.1 Die Finanzbuchhaltung des RVR sollte zur Vermeidung von Dopplungen die Regelung unter dem Oberbegriff Anlegen von Geldbeständen zusammenfassen.	Der RVR hat die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung (DA Fibu) aktualisiert und darin die Empfehlungen der gpaNRW umgesetzt.
	E1.2 Zusätzlich zu den Empfehlungen unter Ziff. 1.4.4.1 des Finanzberichts sollten die tatsächlichen Zuständigkeiten in der DA Fibu geregelt werden.	Der RVR hat die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung (DA Fibu) aktualisiert und darin die Empfehlungen der gpaNRW umgesetzt.
	E1.3 Unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben in § 23 Abs. 2 KomHVO NRW sollten die Regelungen zu den Beträgen in den Dienstanweisungen harmonisiert werden.	Der RVR hat die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung (DA Fibu) aktualisiert und darin die Empfehlungen der gpaNRW umgesetzt.

	E1.4 Der RVR sollte die Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung und Erlass entsprechend der rechtlichen Möglichkeiten zum Team Geschäftsbuchhaltung und Zahlungsverkehr verlagern.	Der Empfehlung wird gefolgt. Die entsprechende Dienstanweisung wird dahingehend angepasst.
	E1.5 Die Niederschlagungslisten sollten künftig zentral in der Zahlungsabwicklung geführt werden.	Der Empfehlung wird gefolgt. Die entsprechende Dienstanweisung wird dahingehend angepasst
	E1.6 Der RVR sollte für die Weiterbearbeitung von Forderungen im Insolvenzverfahren eine Wertgrenze definieren, ab der eine Weiterverfolgung zielführend erscheint.	Der RVR hat die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung (DA Fibu) aktualisiert und darin die Empfehlungen der gpaNRW umgesetzt.
	E1.7 Der RVR sollte zeitnah ein Berechtigungskonzept für die Nutzung der Finanzsoftware und der damit korrespondierenden Verfahren erstellen.	Ein Berechtigungskonzept wird erstellt.
	E1.8 Der RVR sollte kurzfristig die Dienstanweisung über die Beschaffung und Nutzung von Kreditkarten zur Leistung von Auszahlungen erlassen.	Der Entwurf einer Dienstanweisung befindet sich in der Endabstimmung.
	E1.9 Der RVR sollte in der DA Fibu die Zuständigkeit der Zahlungsabwicklung für die Aufbewahrung und Vernichtung der zahlungsbegründenden Unterlagen regeln. Darüber hinaus sollte in geeigneter Weise auf die weitergehenden Pflichten nach § 59 KomHVO NRW eingegangen werden, indem der Workflow für die Aufbewahrung und Vernichtung weiterer Unterlagen geregelt wird.	Der RVR hat die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung (DA Fibu) aktualisiert und darin die Empfehlungen der gpaNRW umgesetzt.
F2 Bei den ungeklärten Einzahlungen und Auszahlungen des RVR und des RVR Ruhr Grün liegen vielfach Verstöße einzelner anordnungsbefugter Referate gegen § 23 Abs. 1 KomHVO NRW und der geltenden Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung vor.	E1.10 Entsprechend der Grundsätze zur ordnungsgemäßer Buchführung und der Vorgaben des Haushaltsrechts sollte der RVR die Sollstellung sofort vornehmen, wenn die Forderung entsteht.	Alle Führungskräfte sind im Rahmen einer Schulung „kommunales Haushaltsrecht" für dieses Thema sensibilisiert worden. Zudem fanden mit Organisationseinheiten, die von der Feststellung besonders betroffen sind, Einzelgespräche statt, in denen die Altfälle besprochen und die zukünftige Verfahrensweise erörtert wurden.

	E1.11 Der RVR und der Eigenbetrieb RVR Ruhr Grün sollten unverzüglich die fehlenden Annahme-Anordnungen erteilen.	Erledigt.
	E1.12 Der RVR sollte in die DA Fibu aufnehmen, dass die Zahlungsabwicklung SEPA-Mandate auf Antrag der befugten Referate nur im Zusammenhang mit den dazugehörigen Anordnungen erteilt. Darüber hinaus sollte der RVR in der DA-Fibu eine eindeutige und abschließende Regelung treffen, welche Zahlungen durch die Erteilung eines SEPA-Mandats getätigt werden dürfen.	Der RVR hat die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung (DA Fibu) aktualisiert und darin die Empfehlungen der gpaNRW umgesetzt.
	E1.13 Die Zahlungsabwicklung des RVR sollte zukünftig entsprechend Ziff. B 1.3.4 Abs. 1 Satz 3 DA Fibu allen Beteiligten ohne Ausnahme unverzüglich eine schriftliche Mitteilung über ungeklärte Zahlungen zuleiten.	Wird bereits umgesetzt.
	E1.14 Der RVR sollte das Verfahren des elektronischen Rechnungsworkflows in der DA Fibu oder an anderer geeigneter Stelle dokumentieren. Gleichzeitig sollte das Verfahren mit der Liquiditätsplanung verknüpft werden, um die kurzfristige Planung noch weiter zu verfeinern.	Der RVR hat die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung (DA Fibu) aktualisiert und darin die Empfehlungen der gpaNRW umgesetzt. Zudem wurde ein adressatenorientierter Leitfaden entworfen, der das Thema ebenfalls aufgreift.
BETEILIGUNGEN		
Beteiligungsportfolio		
	E0.1 Der RVR sollte die Höhe der Ausschüttungen der AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH hinterfragen und gegebenenfalls darauf hinwirken, dass die Gesellschaft höhere Beträge ausschüttet. Dabei sollte der RVR die wirtschaftlichen Belange des RVR und der Gesellschaft in Einklang bringen.	Der Beigeordnete Wirtschaftsführung sowie der Leiter des Referats Finanzmanagement kommen der Hinwirkungspflicht im Rahmen der jährlich zu führenden Haushaltsgespräche stets nach. Zudem gibt die Beteiligungssteuerung im Rahmen der Stellungnahme zum Wirtschaftsplan entsprechende Empfehlungen. Die Entscheidung bezüglich der Ausschüttungshöhe ist jedoch eine politische Entscheidung der RVR-Gremien.

Beteiligungsmanagement		
F1 Die Organisation des Beteiligungsmanagements entspricht – vorausgesetzt der Public Corporate Governance Kodex wird eingeführt – überwiegend den Anforderungen, die sich aus dem Beteiligungsportfolio des RVR ergeben. Zu verschiedenen Aspekten gibt es Verbesserungsmöglichkeiten. Sie betreffen den weiteren Ausbau der Digitalisierung und den Einbezug der mittelbaren Beteiligungen in das Beteiligungsmanagement. Ein erfolgskritischer Faktor ist, dass der Public Corporate Governance Kodex beschlossen und in Zukunft auch praktisch angewendet wird.	E1.1 Der RVR hat bereits mit der Digitalisierung des Beteiligungsmanagements begonnen. Um noch schneller und strukturierter auf die Unterlagen zugreifen und sie weiterverarbeiten zu können sowie die Abläufe weiter zu verkürzen, sollte der RVR die Digitalisierung weiter vorantreiben.	Die Empfehlung, die Prozesse innerhalb der Beteiligungssteuerung weiter zu digitalisieren, ist bereits aufgegriffen worden. Erste Sondierungsgespräche haben zwischenzeitlich stattgefunden. Zudem wird derzeit geprüft, ob die für die digitale Sitzungsdurchführung der RVR-Gremien (Ausschüsse, VV) im Einsatz befindliche Software More Rubin auch für die Digitalisierung der Sitzungsunterlagen der Beteiligungsgremien genutzt werden kann. Die Einbeziehung aller mittelbaren Beteiligungen in die Beteiligungssteuerung ist wünschenswert, mit der derzeitigen Personalausstattung jedoch nicht leistbar. Im Zuge der kommenden Haushaltsplanberatungen sowie im Zuge der künftigen Ausrichtung der Beteiligungssteuerung wird die Empfehlung jedoch intern diskutiert. Die Einbeziehung der mittelbaren Beteiligungen würde zudem erhebliche Überzeugungsarbeit an verschiedenen Stellen (Geschäftsführung, Aufsichtsrat u. a.) erfordern.
	E1.2 Der RVR sollte die Beteiligungsrichtlinie überarbeiten, um bessere Steuerungsmöglichkeiten für die Beteiligungen zu schaffen (insbesondere bezüglich der Standardisierung und Aktualität). Der vom RVR bereits neu entworfene Public Corporate Governance Kodex ist hierfür ein sinnvoller Weg. Der RVR sollte darauf hinwirken, dass alle Beteiligungen die Regelungen auch tatsächlich umsetzen.	Die Beteiligungsrichtlinie ist in einen PCGK überführt und umfangreich überarbeitet worden. Die Verbandsversammlung hat den PCGK im September 2021 beschlossen. Die Beteiligungssteuerung kommt ihrer Hinwirkungspflicht im Jahr 2022 nach. Die Gesellschaften sind aufgerufen, den PCGK einzuführen und umzusetzen. Der PCGK wird über die Geschäftsführungen zur Beschlussfassung den Aufsichtsräten vorgelegt. Auch die Mitgesellschafter sind informiert.
	E1.3 Der RVR sollte auch die mittelbaren Beteiligungen in das Beteiligungsmanagement einbeziehen.	Siehe oben

F2 Das Berichtswesen entspricht teilweise den Anforderungen, die sich aus dem Beteiligungsportfolio des RVR ergeben. Positiv ist, dass der RVR weiterhin freiwillig Beteiligungsberichte erstellen wird, um die Entscheidungsträgerinnen und -träger vollständig über den Geschäftsverlauf aller Beteiligungen zu informieren.	E2.1 Der RVR sollte die Beteiligungsberichte dem Ruhrparlament spätestens bis zum Ende des auf den Berichtsstichtag folgenden Jahres zur Verfügung stellen. Inhaltlich sollte der Beteiligungsbericht noch ausgebaut werden, zum Beispiel, indem zusammenfassende Übersichten der Beteiligungen zu bestimmten Daten ergänzt werden.	Die Ursache für verspätete Beteiligungsberichte in den Vorjahren waren nicht fristgerecht erstellte Jahresabschlüsse in einzelnen Gesellschaften. Die Beteiligungssteuerung ist bereits mit Erstellung des Beteiligungsberichtes 2020 dazu übergegangen, den Beteiligungsbericht fristgerecht zu erstellen. Dies führte dazu, dass nicht alle aktuellen Jahresabschlussdaten der Gesellschaften abgebildet werden konnten. Der Beteiligungsbericht des Jahres 2021 wird auf Basis des vorgegebenen Musterberichtes erfolgen. Mit dem neuen PCGK ist u. a. die Vereinheitlichung des Berichtswesens (Aufbau, Termine, Struktur) verbunden. Die Beteiligungssteuerung wird darauf hinwirken, das einheitliche Berichtswesen in der Praxis entsprechend umzusetzen. Verbindlich zu führende Jahresabschlussgespräche sollen dazu führen, dass die Gesellschaften die Jahresabschlüsse fristgerecht erstellen.
	E2.2 Der RVR sollte die unterjährige Berichterstattung weiter standardisieren und die Berichte den Adressaten früher bereitstellen. Die turnusmäßige Berichterstattung an den Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligungen sollte für alle wesentlichen Beteiligungen erfolgen, ein zusammenfassender Bericht wäre sinnvoll. Der RVR sollte für die Beteiligungen eine verbindliche Regelung zur Meldung von plötzlich auftretenden Abweichungen und Risiken schaffen (Ad-hoc-Meldung) und eine Meldestelle nennen.	An der Standardisierung des Berichtswesens wurde bereits in der jüngeren Vergangenheit gearbeitet. Aufgrund der inhaltlichen und strukturellen Unterschiede der Gesellschaften ist diese jedoch nicht in allen Fällen sinnvoll. Eine Standardisierung ist bei den Freizeitgesellschaften weit fortgeschritten. Ein Wunsch der Entscheidungsträger, mit regelmäßigen Berichten der Beteiligungssteuerung über alle wesentlichen Beteiligungsgesellschaften versorgt zu werden, liegt und lag bisher nicht vor.

		Ad-hoc-Meldungen gibt es immer dann, wenn finanzielle Unterstützung benötigt wird. Die Abgabe von Ad-hoc-Meldungen ist im PCGK unter Punkt 6.1.6 geregelt.
F3 Die Unterstützung der Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien entspricht ganz überwiegend den Anforderungen, die sich aus dem Beteiligungsportfolio des RVR ergeben.	E3 Die Vorlagen für den Betriebsausschuss des RVR Ruhr Grün sollten vorab mit dem Finanzbereich bzw. Beteiligungsmanagement als zentrale Stelle für die Beteiligungen abgestimmt werden, sodass dieses insbesondere zu finanzwirtschaftlichen Auswirkungen seine Expertise einbringen kann. Ebenfalls sollte der RVR – wie bei den übrigen Beteiligungen – bei diesem Betrieb Wirtschaftsplangespräche führen.	RVR Ruhr Grün legt regelmäßig alle Vorlagen des Betriebsausschusses der Beigeordneten Umwelt und Grüne Infrastruktur, dem Referat Finanzmanagement, dem Referat Personal und dem Referat Verbandsgremien vor Unterzeichnung durch die Regionaldirektorin vor. Aus Sicht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung erscheint eine Beteiligung der Referate Finanzmanagement und Personal aber nur in solchen Fällen sinnvoll, in denen Vorlagen einen eindeutigen und direkten Einfluss auf wirtschaftliche oder personelle Angelegenheiten von RVR Ruhr Grün haben. Ob zukünftig alle Beschlussvorlagen dem Finanzbereich vorgelegt werden, muss mit dem Betriebsleiter Ruhr Grün, der Bereichsleitung Umwelt und der Bereichsleitung Wirtschaftsführung erörtert werden. Die angeführten Wirtschaftsplangespräche finden – anders als bei den anderen Gesellschaften – fortlaufenden mit dem Team Geschäftsbuchhaltung, der Referatsleitung Finanzmanagement und der Bereichsleitung Wirtschaftsführung statt.
FREIZEIT UND KULTUR		
Fördermittelmanagement und -controlling		
F1 Der RVR hat kein einheitliches Fördermittelmanagement und kein Zuschusscontrolling. Einzelne Elemente auf dezentraler Ebene sind jedoch vorhanden.	E1.1 Um nachzuvollziehen, ob und wie die eingesetzten Fördermittel zu Zielerreichung beitragen, sollte der RVR einerseits die gewünschten Wirkungen der Förderung formulieren und andererseits Kriterien zur Messung der Zielerreichung entwickeln.	Die Koppelung von Strategiepapier und Haushaltsaufstellung, insbesondere durch die Projektsteckbriefe, nimmt auch die Fördermittel in den Blick.

	E1.2 Die gpaNRW empfiehlt die Organisation der Fördermittelvergabe zu überprüfen und wo sinnvoll möglich – zusammen zu fassen. Für die Vergabe von Fördermitteln sollte innerhalb des Verbandes einheitliche Standards gelten und ein einheitliches Berichtswesen aufgebaut werden.	Der RVR wird einen Leitfaden zum Umgang mit Fördermitteln erarbeiten. Auf der Grundlage eines bereits verabredeten Vertragsregisters kann geprüft werden, inwieweit eine Bündelung der fördermittelbezogenen Arbeiten möglich und sinnvoll ist.
F2 Die Zuschüsse, Verlustübernahmen und Kapitaleinlagen an die Beteiligungsgesellschaften beeinflussen den Haushalt des RVR negativ. Nur zwei Gesellschaften erhalten im geprüften Zeitraum keine Zuschüsse seitens des RVR. Die Zuschüsse nehmen im geprüften Zeitraum erheblich zu.	E2.1 Der Regionalverband Ruhr sollte sein finanzielles Engagement laufend analysieren und die Möglichkeiten überprüfen, dieses zu begrenzen.	Im Zusammenhang mit den jährlichen Wirtschaftsplangesprächen der einzelnen Gesellschaften und den zu beschließenden Gesellschaftervereinbarungen wird das finanzielle Engagement des RVR sehr wohl laufend analysiert. Da die Gesellschaften aufgrund ihrer Aufgabenstellung überwiegend als Zuschussbetriebe aufgestellt sind (3 Ausnahmen), sind in den letzten Jahren keine Erfolge im Zusammenhang mit Zuschussbegrenzungen erzielt worden (Insolvenzvermeidung). Aufgrund der Ausweitung des Betätigungsfeldes einzelner Gesellschaften, die in den politisch besetzten Aufsichtsräten beschlossen wurden, fanden Zuschusserhöhungen statt. Zuschussreduzierungen sind nur dann möglich, wenn sich der RVR von Beteiligungsgesellschaften trennt, ganze Einrichtungen bzw. Angebote schließt und eine konsequente Aufgabenkritik erfolgt. Diese strategischen Überlegungen bedürfen einer politischen Diskussion und Entscheidung.
	E2.2 Der RVR sollte seinen Jahresabschluss um eine zusammenfassende Übersicht seiner Zuwendungen an die Beteiligungsgesellschaften ergänzen.	Ist für den Jahresabschluss zum 31.12.2020 bereits umgesetzt worden.
	E2.3 Der RVR sollte die Entscheidungsgrundlagen für die Gewährung von Zuschüssen nachvollziehbar dokumentieren.	Das Referat 4 erstellt für die RVR-Förderprogramme Beschlussvorschläge für eine Förderzusage oder –absage auf Basis der Förderrichtlinien mit entsprechender Begründung für die jeweiligen Entscheidungsträger. Dies wird in der jeweiligen Förderakte dokumentiert.

		Auch bei Dauerförderungen des RVR soll die Verfügbarkeit bzw. Nachvollziehbarkeit der Dokumentation regelmäßig überprüft werden. Hierzu wird im Referat 4 ein entsprechender Prozess angelegt.
F3 Der RVR verfügt nicht über eine einheitliche verwaltungsinterne Rahmenrichtlinie bzw. Dienstanweisung für das Fördermittelmanagement. Der Verband hat auch keine fachspezifischen Dienstanweisungen in den Aufgabenbereichen Freizeit und Kultur.	E3.1 Die gpaNRW empfiehlt den Prozess des Förderverfahrens z.B. durch gemeinsame Beratungsangebote effektiver zu gestalten und eine einheitliche Abgabefrist festzulegen.	Die RVR-Verwaltung wird das Thema „Fördermittel" sowohl in der Allgemeinen Dienstanweisung (ADA) als auch in einem eigenen Leitfaden zum Umgang mit Fördermitteln aufnehmen.
	E3.2 Die gpaNRW empfiehlt dem RVR, seine institutionellen Dauerförderungen regelmäßig zu überprüfen. Des Weiteren sollte die Grundlage jeder institutionellen Förderung ein entsprechender Antrag für die jeweilige Förderperiode sein.	Die Festlegung der institutionellen Förderung bei den Beteiligungen erfolgt durch Festlegungen in den Wirtschaftsplänen und Beschlüsse in den Gesellschaftsgremien sowie in den Ansätzen im RVR-Haushalt und werden daher jährlich überprüft. Eine formale Antragsstellung für die jeweiligen Zuschüsse durch die Beteiligungsgesellschaften wird aufgrund der Regelungen in Gesellschaftervereinbarungen und Gesellschaftsverträgen für nicht erforderlich angesehen.
	E3.3 Wir empfehlen dem RVR das Onlineverfahren auch auf andere Förderverfahren auszuweiten und auch in den Beteiligungen einzuführen.	Die Zuschussanträge für die Events gehen sowohl per Mail als auch per Post ein. Da Medienbrüche zu einer höheren Fehlerquote führen können, prüft die RTG, ob Fehler in der Vergangenheit vorgelegen haben. Stellt sich dies heraus, wird die Einführung einer Software in Betracht gezogen. Die RVR-Verwaltung wird das Thema „Fördermittel" sowohl in der Allgemeinen Dienstanweisung (ADA) als auch in einem eigenen Leitfaden zum Umgang mit Fördermitteln aufnehmen.
F4 Die Einzelprüfung hat ergeben, dass die Akten in Einzelfällen nicht alle mit dem Förderprojekt zusammenhängen Informationen enthalten und somit nicht vollständig sind.	E4.1 Vor allem bei komplexen Projekten ist es sinnvoll, für jede Projektakte ein Übersichtsblatt zu erstellen, aus dem sowohl alle Eckdaten als auch der gesamte Verlauf des Fördermittelverfahrens ersichtlich sind.	Im Referat 6 werden für Förderungen von Maßnahmen in den Beteiligungsgesellschaften Steckbriefe für jede Fördermaßnahme erstellt und der Sachakte vorangestellt.

		Im Referat 4 wird der Empfehlung entsprochen. Bei komplexen und mehrjährigen Förderprojekten wird Referat 4 ein Übersichtsblatt erstellen, damit eine schnellere Nachvollziehbarkeit gegeben ist. Die RTG strebt an, diese Übersichtsblätter anzulegen, damit die zu einem Prozess zugehörigen Dokumente gesammelt und schnell auffindbar sind (z. B. Vertrag, Zuschussantrag, Rechnungen, etc.).
	E4.2 Die gpaNRW empfiehlt im gesamten Fördermittelprozess aktiver mit dem Instrument der Wiedervorlagen zu arbeiten.	Referat 4 wird für die verschiedenen Förderprogramme ein übergeordnetes Fördermittelmanagement einrichten, um – soweit möglich – einheitliche Standards für die verschiedenen Förderverfahren festzulegen und Präzisierungen vorzunehmen. Dies betrifft auch das Instrument der Wiedervorlagen. Die RVR-Verwaltung wird das Thema „Fördermittel" sowohl in der Allgemeinen Dienstanweisung (ADA) als auch in einem eigenen Leitfaden zum Umgang mit Fördermitteln aufnehmen.
	E4.3 Der RVR sollte eine verwaltungsinterne Dienstanweisung für das Fördermittelmanagement implementieren. Diese Dienstanweisung sollte ein gemeinsames Verständnis und eine einheitliche Vorgehensweise sowohl für die Referate als auch für die RVR-Beteiligungen ermöglichen.	Die RVR-Verwaltung wird das Thema „Fördermittel" sowohl in der Allgemeinen Dienstanweisung (ADA) als auch in einem eigenen Leitfaden zum Umgang mit Fördermitteln aufnehmen.
F5 Der RVR verfügt über kein standardisiertes Internes Kontrollsystem (IKS). Prozessintegrierte Kontrollen führt die Referatsleitung bzw. Abteilungsleitung durch, indem sie Anträge bzw. Bescheide zur Kenntnis bekommt. Regelmäßige standardisierte prozessunabhängige Kontrollen sind nicht vorgesehen.	E5.1 Die gpaNRW empfiehlt, die Gewährung von Fördermitteln hinsichtlich möglicher Korruptionsgefährdung zu überprüfen.	Das IKS des RVR ist im Aufbau. Für die gesamte Verwaltung wurden bereits im Jahr 2021 zahlreiche Prozesse im Rahmen des IKS aufgenommen. Dieser Prozess wird sukzessive fortgeführt.

	E5.2 Die gpaNRW empfiehlt regelmäßige und stichprobenhafte prozessunabhängige Kontrollen bei der Gewährung von Fördermitteln zu implementieren.	Zur Umsetzung der Empfehlung hat das Referat Rechnungsprüfung eine Abfrage zu den von RVR und Ruhr Grün gewährten Fördermitteln bei den Referatsleitungen des RVR und den Fachbereichsleitungen von Ruhr Grün eingeleitet. Nachdem sich das Referat Rechnungsprüfung durch diese Abfrage einen Überblick verschafft hat, soll anhand der abgefragten Parameter ein Prüfungsranking erstellt werden aus dem sich dann eine stichprobenhafte Intervallprüfung ableiten lässt. Den Hinweis der GPA zur Nutzung von schriftlich dokumentierten Verfahrensstandards und Checklisten nimmt das Referat Rechnungsprüfung gerne auf, da diese Arbeitsweise bereits bei anderen Prüfungen durch das Referat Rechnungsprüfung praktiziert wird. Stichprobenartige Kontrollen der Zuschussanträge erfolgen bei der RTG anhand des Vier-Augen-Prinzips innerhalb der Abteilung. Es wird geprüft, welche prozessunabhängige Stelle an dieser Stelle stichprobenartig unterstützten könnte.
F6 Für die einzelnen Förderprogramme in den Handlungsfeldern Freizeit und Kultur sind Richtlinien überwiegend vorhanden. Einige relevante Inhalte sind in den Förderrichtlinien noch nicht enthalten.	E6.1 Die gpaNRW empfiehlt dem RVR zu dokumentieren, welche Aufwendungen er für grundsätzlich förderfähig hält.	Referat 4 wird für die verschiedenen Förderprogramme ein übergeordnetes Fördermittelmanagement einrichten, um – soweit möglich – einheitliche Standards für die verschiedenen Förderverfahren festzulegen und Präzisierungen vorzunehmen.
	E6.2 Der RVR und seine Gesellschaften sollten den formalen Aufbau der Förderrichtlinien vereinheitlichen. Die inhaltliche Ausgestaltung einzelner Punkte kann sich dann nach den Erfordernissen des jeweiligen Förderprogramms bzw. der jeweiligen bezuschussten Veranstaltung richten. Die Förderrichtlinien sollten um die genannten inhaltlichen Angaben ergänzt werden.	Die RVR-Verwaltung wird das Thema „Fördermittel“ sowohl in der Allgemeinen Dienstanweisung (ADA) als auch in einem eigenen Leitfaden zum Umgang mit Fördermitteln aufnehmen. Die Beteiligungssteuerung wird prüfen, ob diese Regelungen auch für die Beteiligungsgesellschaften aufgegriffen werden sollen. Die RTG wird prüfen, ob eine Vereinheitlichung sinnvoll ist. Die Gewährung von Fördermitteln

		seitens anderer Institutionen des Verbandes unterscheidet sich von denen der RTG, die bei Gewährung von Zuschüssen kein klassischer Fördermittelgeber ist. Sofern einheitliche Richtlinien vom RVR erlassen werden, wird die RTG prüfen, welche Aspekte sinnvoll für die Events umsetzbar sind. Inhaltliche Ausgestaltungen der Richtlinien könnten für Veranstaltungen angepasst werden.
F7 Der RVR gewährt sowohl institutionelle als auch Projektförderungen. Einige Förderungen sind dauerhafter Natur. Der RVR hat keine schriftlich festgelegten einheitlichen Regeln für die Wahl der Finanzierungsart.	E7.1 Der RVR sollte durch ein verbandsübergreifendes Controlling gewährleisten, dass keine Doppelförderungen gewährt werden.	Die RVR-Verwaltung wird das Thema „Fördermittel" sowohl in der Allgemeinen Dienstanweisung (ADA) als auch in einem eigenen Leitfaden zum Umgang mit Fördermitteln aufnehmen. Diese Punkte werden auch bei der vorgesehenen Einrichtung eines zentralen Vertragsregisters mit aufgenommen.
	E7.2 Aus Vereinfachungsgründen empfiehlt die gpaNRW, nur eine Finanzierungsart in den Förderrichtlinien festzulegen. Dabei sollte auf die Fehlbedarfsfinanzierung gänzlich verzichtet werden. Das Referat 6 sollte die Referate und die Beteiligungen bei der Wahl der Finanzierungsart eines Förderprogramms unterstützen.	In einem ersten Schritt soll über die Einrichtung eines Förderbescheidregisters ein Überblick über alle Fördermittelsachverhalte hergestellt werden. Auf Basis dieser Erkenntnisse wird geprüft, ob die Festlegung einer Finanzierungsart sinnvoll ist.
	E7.3 Der RVR sollte analysieren, in welchem Verhältnis die in diesem Förderprogramm entstehenden Verwaltungsaufwendungen zu den gewährten Fördergrundmitteln stehen. In diesem Zusammenhang empfiehlt die gpaNRW, einen Mindestbetrag für die Einzelförderungen aus dem FF IKR festzulegen.	Mit dem Ausschuss für Kultur, Sport und Vielfalt soll über die Einführung einer Mindest- bzw. Höchstfördersumme für die Förderprogramme beraten werden.
	E7.4 Der RVR sollte klare, für alle nachvollziehbare Entscheidungskriterien hinsichtlich der auszuwählenden Finanzierungsart für die Kernverwaltung und seine Beteiligungen entwickeln. Die gpaNRW empfiehlt, einen Mindestbetrag für Förderungen festzulegen, der in einem angemessenen Verhältnis zu den entstehenden Verwaltungsaufwendungen steht.	s. Stellungnahmen zu E 7.2 sowie E 8.1

F8 Das Antragsverfahren des Regionalverbandes Ruhr unterscheidet sich nicht nur zwischen den einzelnen Organisationseinheiten, sondern auch innerhalb der Organisationseinheiten. Nicht alle Anträge und Bewilligungsbescheide enthalten für die Prüfung, Bewilligung und spätere Kontrolle erforderliche Mindestangaben. Die Ergebnisse der Antragsprüfung werden nicht dokumentiert.	E8.1 Die gpaNRW empfiehlt, ab einer seitens des RVR noch festzulegenden Wesentlichkeitsgrenze eine entsprechende Prüfung durchzuführen.	In einem ersten Schritt soll über die Einrichtung eines Förderbescheidregisters ein Überblick über alle Fördermittelsachverhalte hergestellt werden. Aus Basis dieser Erkenntnisse wird geprüft, ob die Festlegung einer Wesentlichkeitsgrenze sinnvoll ist.
	E8.2 Die Zuwendungsbewilligungen sollten einer kritischen Prüfung unterzogen und dort, wo nötig, um die notwenigen Mindestinhalte ergänzt werden.	Die Allgemeine Dienstanweisung des RVR (ADA) schreibt in Ziff. 7.4. lit. a) bzw. Ziff. 8.8. lit. b) eine Prüfung sämtlicher Verträge und Bescheide des RVR seitens des Referates 13 vor. Die Einbeziehung des Referates 13 unterbleibt allerdings stellenweise, so dass eine Prüfung der Bescheide nicht erfolgen kann.
	E8.3 Wir empfehlen dem RVR, nicht nur in seinen Förderrichtlinien, sondern auch in den Bewilligungsbescheiden mit einer Festbetragsfinanzierung darauf hinweisen, dass nicht benötigte Mittel nach Abschluss des Vorhabens an den RVR erstattet werden müssen.	Referat 6: Wird im Zusammenhang mit Zuwendungsbescheiden an Freizeitgesellschaften so praktiziert, auch im Rahmen von Betrauung BMR und FMR. RTG: Die RTG gewährt derzeit alle Zuschüsse in Form von Festbetragsfinanzierungen. Zukünftig soll ab einer bestimmten Höhe über eine Anteilsfinanzierung nachgedacht werden, da diese zum wirtschaftlichen Handeln Anreiz bietet, sofern Überschüsse des Empfängers am Ende in eine Gegenrechnung einfließen. Die RTG sieht zukünftig einen Mix aus Festbetrags- und Anteilsfinanzierung (fester Betrag bis max. 50 % der Gesamtkosten des Spielortes bei der ExtraSchicht) vor. Die Gegenrechnung von Überschüssen ginge zu Lasten des Zuschussempfängers. Gerade die ExtraSchicht ist jedoch ein Marketing Event, bei dem teilnehmende Spielorte größtenteils keine bzw. nur geringe Überschüsse erwirtschaften. Um den Anreiz der Teilnahme nicht zu gefährden, wird auf die Gegenrechnung von Überschüssen und der damit verbundenen Reduzierung von Zuschüssen verzichtet.

F9 Sowohl das Referat 4 als auch die RTG verfolgen eine fristgerechte Einreichung von Verwendungsnachweisen nicht immer konsequent. Für die mehrjährigen Fördervorhaben fordert der RVR keine Zwischenverwendungsnachweise ein und beschränkt sich nur auf Endverwendungsnachweis. Das Referat 4 fertigt schriftliche Prüfvermerke überwiegend an. Die RTG verzichtet auf die schriftliche Dokumentation der Prüfungsergebnisse.	E9.1 Die gpaNRW empfiehlt, die Abgabefristen für alle Förderungen einer Organisationseinheit zu vereinheitlichen und sich dabei an den Fristen aus dem FF IKR zu orientieren.	Referat 4 wird für die verschiedenen Förderprogramme ein übergeordnetes Fördermittelmanagement einrichten, um – soweit möglich – einheitliche Standards für die verschiedenen Förderverfahren festzulegen und Präzisierungen vorzunehmen.
	E9.2 Die RTG sollte sowohl in Zuschussanträgen als auch in Verwendungsnachweisen für die ExtraSchicht intensiver auf die Trennung des Zusatzprogramms vom Standardprogramm achten.	Durch das dafür vorgesehene Zuschussantragsformular der RTG werden die Spielorte gebeten, die Programmteile entsprechend einzutragen. Die Programmpunkte werden in den jeweiligen Tabellen aufgeführt mit den Titeln: „Geplantes Programm – selbstständig vom Spielort finanziert“ und „Zusätzliches Programm – finanziert durch den Programmzuschuss der RTG“. Eine eindeutige Trennung ist daher möglich. Ebenso kann sichergestellt werden, dass die von der RTG finanzierten Kosten die des Spielorts nicht übersteigen. Dies ergibt sich durch die Eintragungen der Kosten in dem Antrag.
	E9.3 Wir empfehlen dem RVR die zentrale Erfassung von Prüfungsergebnissen. Daraus lassen sich Erkenntnisse für die zukünftige Antragstellung aber auch Gestaltung von Förderprogrammen gewinnen.	Referat 4 wird für die verschiedenen Förderprogramme ein übergeordnetes Fördermittelmanagement einrichten, um – soweit möglich – einheitliche Standards für die verschiedenen Förderverfahren festzulegen und Präzisierungen vorzunehmen. Prüfergebnisse sollen darüber auch programmübergreifend ausgewertet werden und in die weitere Gestaltung der Förderprogramme einfließen. Nach Einreichung der Kostenaufstellung durch die Spielorte der ExtraSchicht werden die verausgabten Mittel durch die RTG überprüft und Gelder entsprechend der maximalen Zusagen gegen Rechnungsstellung überwiesen. Es handelt sich bei den Zuschüssen nicht um Fördermittel im eigentlichen Sinn. Daher wird geprüft, ob die Übermittlung der Ergebnisse an den RVR an dieser

		Stelle sinnvoll erscheint, da ggf. kein direkter Vergleich zu Förderprogrammen gezogen werden kann.
	E9.4 Der RVR sollte die in den Förderrichtlinien und Bewilligungsschreiben definierten Fristen für die Einreichung von Verwendungsnachweisen konsequenter verfolgen. Für die mehrjährigen Fördervorhaben ist eine Kontrolle in Form von Zwischenverwendungsnachweisen unabdingbar.	Referat 4 wird für die verschiedenen Förderprogramme ein übergeordnetes Fördermittelmanagement einrichten, um – soweit möglich – einheitliche Standards für die verschiedenen Förderverfahren festzulegen und Präzisierungen vorzunehmen. Das übergeordnete Fördermittelmanagement dient auch einem umfassenderen Controlling der Förderprogramme (z. B. zentrale Erfassung von Fristen, Eingang Zwischenverwendungsnachweise). Die RTG strebt an, genauer auf die Frist zur Einreichung der Verwendungsnachweise zu achten bzw. wird geprüft, ob die Frist grundsätzlich verlängert werden kann. Denn die Spielorte sind ihrerseits jeweils abhängig von der Rechnungsstellung und Abrechnung mit den beauftragten Künstler*innen und weiteren Beteiligten.
F10 Der RVR hat kein fördermittelbezogenes Controlling und Berichtswesen implementiert, das alle in den Handlungsfeldern Freizeit und Kultur handelnden Referate und Beteiligungen betrachtet. Einzelne Elemente sind jedoch bereits vorhanden.	E10.1 Die gpaNRW empfiehlt, Förderziele mit Hilfe eines kennzahlengestützten Zielsystems zu konkretisieren.	Die Förderziele der Förderprogramme im Bereich Kultur und Sport, die in den Förderrichtlinien festgeschrieben sind, fokussieren vorrangig qualitative und weniger quantitative Zielsetzungen. Daher ist ein Kennzahlengestütztes Zielsystem nur sehr eingeschränkt umsetzbar.
	E10.2 Wir empfehlen die Steckbriefe auch für einzelne großen Förderungen außerhalb der Förderprogramme, wie in der Vergangenheit „Zeiträume Ruhr" zu erstellen. Der einheitliche Aufbau von Steckbriefen würde das Fördercontrolling unterstützen und strukturieren.	Ab dem Haushaltsjahr 2022 wird für jedes Projekt ein Steckbrief erstellt, auf dessen Basis auch das unterjährige Berichtswesen erfolgt. Die Steckbriefe sind einheitlich für den gesamten RVR aufgebaut und dürften somit das Controlling erheblich verbessern.
	E10.3 Der RVR sollte standardisiertes Fördermittelcontrolling sowie Berichtswesen einführen. Die Entscheidungsträger wie Verbandsversammlung und Verbandsleitung sollten regelmäßig über den Gesamtstand von Förderungen informiert werden. Des Weiteren sollte der RVR eine strukturierte Projektmittelabrechnung entwickeln,	Seitens der politischen Entscheidungsträger ist ein solcher Bericht bisher nicht eingefordert worden. Im Rahmen des unterjährigen standardisierten Berichtswesens erhalten die Entscheidungsträger bereits Informationen bezüglich der finan-

	aus der der Mitteleinsatz sowie die grundlegenden Informationen auf einen Blick jederzeit ersichtlich sind.	ziellen Abwicklung der Projekte. Durch die Einführung von Steckbriefen wird das Berichtswesen nochmals verbessert.
F11 Der RVR konnte die genaue Anzahl der Fachkräfte in den Referaten bzw. in der RTG, die sich mit dem Zuschussmanagement und Zuschusscontrolling beschäftigen, nur teilweise ermitteln. Die Kennzahlenbildung ist in diesem Bereich nicht möglich.	E11 Der RVR sollte den Personaleinsatz und die damit verbundenen Personalaufwendungen kennen und in das Controlling und das Berichtswesen der gewährten Zuschüsse miteinbeziehen.	Dieser Empfehlung wird durch die Einführung von Projektsteckbriefen, die auch die jeweiligen Personalressourcen pro Projekt abbilden, entsprochen.
Darstellung weiterer Maßnahmen in den Handlungsfeldern Freizeit und Kultur		
F12 Die Nachhaltigkeitsvereinbarung und die dazu gehörende Verwaltungsvereinbarung zwischen dem RVR und dem Land NRW sind nicht auf dem aktuellen Stand. Einzelne Projekte werden den politischen Gremien regelmäßig vorgestellt. Ein übergreifendes Berichtswesen für den Einsatz von Nachhaltigkeitsmitteln gibt es jedoch nicht. Die vertragliche Soll-Bestimmung über die Höhe der Overheadkosten einzelner Projekte wird nicht nachgehalten.	E12 Der RVR sollte ein übergreifendes Berichtswesen einführen, aus dem alle für die Nachhaltigkeitsvereinbarung eingesetzten Mittel ersichtlich sind. Die Overheadkosten sollten regelmäßig analysiert werden.	Die Einführung eines übergreifenden Berichtswesens wird zwischen den beteiligten Organisationseinheiten diskutiert. Zur Fortschreibung der Nachhaltigkeitsvereinbarung werden Land NRW und RVR nach der Landtagswahl im Mai 2022 in den Dialog treten. Die Themen Berichtswesen und Overheadkosten sollen in diesem Zusammenhang ebenfalls thematisiert werden.
F13 Das umfangreiche Bäderangebot belastet den Haushalt des RVR erheblich. 2020 wurden die Zuschüsse an einige Freizeitgesellschaften erneut erhöht. Eine interkommunale Ausrichtung des Bäderangebots ist bisher nicht im ausreichenden Umfang erfolgt.	E13.1 Wir empfehlen dem RVR gemeinsam mit den betroffenen Gesellschaften eine Spartenrechnung für den Bäderbetrieb aufzubauen, aus dem die Zuschussbedarfe für die Bäder hervorgehen und diese für Steuerung der Bäderbetriebe zu nutzen	Das Bäderangebot in der Metropole Ruhr liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des RVR, sondern ist Gegenstand kommunaler Selbstverwaltung. Einzig das Bäderangebot des RVR ist direkt beeinflussbar. In der Vergangenheit hat der RVR Gutachten über das Bäderangebot und den tatsächlichen Bedarf in der Metropole Ruhr erstellt und in die politische Beratung eingestellt. Die Umsetzung obliegt jedoch nicht allein dem RVR. Die Bädergesellschaften verfügen bereits über Spartenrechnungen (Bädersparte/Saunasparte).
	E13.2 Der RVR sollte den Investitionsbedarf auch für die Betriebsstätten und Gesellschaften mit Bädern ermitteln, für die es noch kein Sanierungsgutachten gibt. Die	Sanierungs- und Investitionsgutachten sind in vielen Freizeitgesellschaften bereits erstellt bzw. beauftragt. Der RVR wird in seiner Rolle des Gesellschafters darauf hinwirken, dass auch in den noch fehlenden Gesellschaften entsprechende Gutachten erstellt werden.

	ganzheitliche Betrachtung kann den RVR bei der Entscheidung über mögliche Schließungen oder Erweiterungen der vorhandenen Bäderstruktur unterstützen.	
	E13.3 Wir empfehlen dem RVR und seinen Gesellschaften, die Besucherströme zu analysieren und in Bezug zu weiteren Bädern in den jeweiligen Standortkommunen zu setzen. Diese Auswertung sollte in künftige Investitionsentscheidungen einbezogen werden.	Im Rahmen von großen Investitionsentscheidungen erfolgt stets eine gutachterliche Bewertung der Wirtschaftlichkeit der Investition. In diesem Zusammenhang fließen auch Erkenntnisse zu Besucherströmen und aus einer Marktanalyse mit in die Betrachtung ein.
	E13.4 Die gpaNRW empfiehlt, die Entwicklung der Personalaufwendungen bei der FMR zu analysieren und enger zu begleiten. Um die Entwicklung unterschiedlicher Unternehmensbereiche zu beurteilen, sollten die Freizeitgesellschaften ihre Personalaufwendungen den einzelnen Unternehmensbereichen (Spartenrechnung) zuordnen.	Die Empfehlung wird für die Zukunft aufgegriffen.
	E13.5 Der RVR sollte ein Bäderkonzept entwickeln, das Vorschläge zum Standardabbau und auch zu einer möglichen Standortreduzierung enthält. Dabei ist die gesamte vorhandene und geplante Bäderlandschaft sowie die demografische Entwicklung und die Haushaltssituation der Kommunen im Verbandsgebiet einzubeziehen.	Derartige Gutachten sind bereits in der Vergangenheit erstellt worden. Die Umsetzung obliegt nicht dem RVR. Einflussmöglichkeiten bestehen lediglich bei den RVR-eigenen Bädern. Zudem ist das Vorhalten des bisherigen Bäderangebotes politisch durch die Gremien des RVR und der Mitgliedskörperschaften gewollt. Dem Kommunalrat wurde das Bädergutachten vorgestellt. Dieser hat das Thema Entwicklung der Bäderlandschaft in den Bäderkreis Metropole Ruhr verwiesen. Dies ist nach Ansicht der Beteiligungssteuerung jedoch nicht das entscheidungsbefugte Gremium.
INFORMATIONSTECHNIK		
Inhalte, Ziele und Methodik		
F1 Die IT-Steuerung des RVR ist nicht geeignet, um die Potenziale des gewählten IT-Betriebsmodell bestmöglich auszuschöpfen.	E1 Um der operativen IT mehr Orientierung zu geben, sollte der RVR seine strategische Ausrichtung formalisieren. Zudem sollte der RVR die für eine effektive Steuerung notwendige Datengrundlage schaffen.	Hier muss zwischen der fehlenden Formalisierung und der tatsächlich erbrachten Leistung unterschieden werden. Faktisch ist bei der Ausstattung und (mobilen) Arbeitsfähigkeit der gesamten Belegschaft sowie der IT-Sicherheit ein sehr guter Stand erreicht worden. Die Erarbeitung einer IT-Leitlinie für den RVR erscheint sinnvoll und wird angestrebt.

		Als Impulsgeber der regionalen Entwicklung muss der RVR für aktuelle und absehbare neue Aufgaben innovative Lösungen entwickeln. Vor diesem Hintergrund ist die RVR-Strategie ein dynamischer Prozess, der sich derzeit in der politischen Abstimmung befindet. Die Datengrundlage wird derzeit systematisiert.
F2 Die IT-Kosten des RVR sind hoch.		Die gpa-Analyse (s. S. 8-15) macht deutlich, dass der Aufwand für alle untersuchten Teilaspekte nachvollziehbar ist.
F3 Die Verantwortung für die digitale Transformation ist beim RVR eindeutig verortet. Die Effizienz der digitalen Transformation ist durch eine fehlende Formalisierung gefährdet.	E3 Der RVR sollte seine digitale Transformation durch eine vollumfassende Strategie absichern. Diese kann er auf seine gelebten Strukturen und über Einzelprojekte gesetzten Rahmenbedingungen aufbauen. In diesem Zusammenhang sollte er in einer „Roadmap" festlegen, welche Projekte in welchem Zeitrahmen durchzuführen sind, um die strategischen Ziele zu erreichen. Sie ist damit auch die Grundlage, um den Personalbedarf für die nächsten Jahre verlässlich bestimmen zu können.	Die Priorisierung von Bausteinen einer IT-Strategie wird aktuell innerhalb der Verbandsleitung abgestimmt. Das derzeit im Aufbau befindliche IKS wird Hinweise auf Digitalisierungsnotwendigkeiten und -potentiale geben. Aus der IT-Leitlinie soll ein Umsetzungskonzept abgeleitet werden.
F4 Der RVR hat die rechtlichen Anforderungen an den elektronischen Zugang zur Verwaltung nicht umgesetzt. Der Workflow zur elektronischen Rechnung wird der Intention des Gesetzgebers noch nicht gerecht.	E4 Der RVR sollte einen elektronischen Zugang nach den Vorschriften des EGovG eröffnen. Darüber hinaus sollte er prüfen, wie er elektronische Rechnungen medienbruchfrei verarbeiten kann.	Der Workflow zur elektronischen Rechnung ist abgestimmt und wird eingeführt, sobald die technischen Voraussetzungen dafür geschaffen sind. Es ist beabsichtigt, einen DE-Mail-Zugang einzurichten. Gleiches gilt für die Einrichtung eines Behördenpostfachs.
F5 Der RVR hat einen Rechnungsbearbeitungsprozess etabliert, der teilweise technisch unterstützt wird. Die Effizienz dieses Prozesses kann allerdings noch gesteigert werden.	E5 Die gpaNRW bestärkt den RVR darin, seinen Prozess zur Rechnungsbearbeitung zeitnah weiter zu digitalisieren. Besonderes Potenzial liegt dabei in der OCR-Erkennung sowie im frühzeitigen und zentralen Scannen der eingehenden Papierrechnungen.	s. Anmerkungen zu E4
F6 Der RVR hat bereits über die rechtlichen Anforderungen hinaus die Initiative ergriffen, ist dabei aber noch nicht weit vorangeschritten.		Die E-Akte setzt wie alle anderen Digitalisierungsmaßnamen die vollständige Erfassung aller internen Arbeitsabläufe und der sich daraus ergebenden Bedarfe an die Datenablage- und -archivierung voraus. Auch hier bildet das sich in der Einführung befindende IKS die Grundlage. Zudem wird in Zusammenarbeit mit dem Haus

		der Geschichte in Bochum ein Aktenplan sowie ein Ablage- und Langzeitarchivierungskonzept für papierne und elektronische Akten erarbeitet.
F7 Das Prozessmanagement des RVR befindet sich noch im Aufbau. Es wird den Anforderungen der digitalen Transformation derzeit noch nicht gerecht.	E7 Der RVR sollte seine Bestrebungen zum Aufbau eines systematischen Prozessmanagements fortführen. Er sollte die Ziele ihrer Prozessaufnahmen verbindlich beschreiben. Auf Basis von strategischen Vorgaben sollte er die Verwaltungsprozesse strukturieren und für ihre Analyse priorisieren.	Für die gesamte Verwaltung wurden bereits im Jahr 2021 zahlreiche Prozesse im Rahmen des IKS aufgenommen. Dieser Prozess wird sukzessive fortgeführt. Der RVR hat den Prozess des Internen Kontrollsystems (IKS) angestoßen, das auch die Grundlage für ein hausweites Prozessmanagement liefern wird.
F8 Der RVR betreibt für seinen Bedarf an IT-Services eigene IT-Strukturen. Zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Informationstechnik hat der Verband grundlegende technische Sicherheitsvorkehrungen getroffen, die im Detail aber Handlungsbedarfe aufzeigen. Gerade aber auch in konzeptioneller Hinsicht besteht großes Optimierungspotenzial, insbesondere beim Sicherheits- und Notfallmanagement.	E8 Der RVR sollte den bereits durch die Erstellung einer Sicherheitsleitlinie initiierten Sicherheitsprozess mit Priorität fortsetzen und ein IT-Notfallkonzept sowie ein aus der IT-Sicherheitsleitlinie abgeleitetes Sicherheitskonzept erarbeiten. Zudem sollte er die Mitarbeiter systematisch und regelmäßig in die Sicherheitsmaßnahmen mit einbeziehen.	Der RVR hat in Zusammenarbeit mit dem Essener Systemhaus eine verlässliche redundante Infrastruktur geschaffen. Der Verband nutzt bereits Up- und Downloadfilter sowie eine Endpunktsicherung, Filter gegen schädliche E-Mails und Strategien gegen Angriffe durch Krypto-Trojaner. Der RVR strebt an, das Sicherheits- und Notfallmanagement zertifizieren zu lassen.
F9 Der RVR hat einen Großteil der geprüften Aspekte der DSGVO umgesetzt. Allerdings wurde die Dienstanweisung zum Datenschutz noch nicht an die neuen Regelungen angepasst. Ebenfalls fehlt ein formelles Verfahren zum Umsetzung der Datenschutz-Folgenabschätzung.	E9 Der RVR sollte kurzfristig eine neue Dienstanweisung zum Datenschutz abstimmen und in Kraft treten lassen. Dabei ist es sinnvoll, die Aufgaben der DSB in Bezug auf das Verarbeitungsverzeichnis sowie die das Verfahren zur Umsetzung des DSFA zu berücksichtigen.	Die Angelegenheit wird durch den externen Datenschutzbeauftragten geprüft.
F10 Die Rahmenbedingungen für die örtliche Rechnungsprüfung des RVR lassen keine hinreichende Prüfung der IT zu. Auch die übrigen Prüfhandlungen könnten durch gezielte IT-Unterstützung effizienter erfolgen.	E10 Der RVR sollte die Handlungsfähigkeit ihrer örtlichen IT-Prüfung durch zusätzliche Stellenanteile und fachspezifische Fortbildungen herstellen. Zudem sollte sie bei der digitalen Transformation ihrer Verwaltung berücksichtigen, dass prüfungsrelevante Datensätze für die örtliche Rechnungsprüfung digital verfügbar sind und perspektivisch über adäquate Fachverfahren ausgewertet werden können.	Das Referat Rechnungsprüfung verfügt, wie die gpaNRW zutreffend festgestellt hat, weder über eine/n IT-Prüfer*in noch über eine IT-Prüfungssoftware. Allerdings wurden die für die Finanzwirtschaft des RVR bedeutsamen Rechnungslegungsprogramme geprüft. Insbesondere sind hier die zur Einführung des NKF die NKF-Software „Infoma New System" und das Rechnungsbearbeitungsprogramm DMS zu nennen. Für die Einführung des Infoma New System-Programms hat das Referat Rechnungsprüfung bereits im Mai 2005 und für das DMS-Programm im November

		2012 umfangreiche gutachterliche Stellungnahmen erstellt. Zudem wird das Infoma New System-Programm regelmäßig durch externe Prüfstellen zertifiziert. Zuletzt durch den TÜViT Essen. Das Zertifikat wurde bis zum 30.04.2023 erteilt. Eine Anwenderprüfung der Programme wird regelmäßig durch das Referat Rechnungsprüfung durchgeführt. Hier sind die tägliche Prüfung der Anordnungen über 10.000 € im DMS und die zwei Mal im Jahr durchgeführte Visakontrolle zu nennen, über die einmal im Jahr mittels eines Berichtes im Rechnungsprüfungsausschuss berichtet wird. Zudem finden im Rahmen des Jahresabschlusses Kontrollen des Buchungssystems statt. Für diese Kontrollen bedient sich das Referat Rechnungsprüfung allerdings bis jetzt keiner Prüfungssoftware. Den Aspekt der Prüfungssoftware nehmen wir aber gerne auf und werden uns über eine für den Verband geeignete Software informieren und die Beschaffung entsprechend beantragen. Die Empfehlung der gpaNRW, das Referat Rechnungsprüfung um eine T-Prüfer*in-Stelle aufzustocken oder eventuell externe Dienstleister (kommunal/privat) bei der IT-Prüfung einzubinden, wird das Referat Rechnungsprüfung zeitnah prüfen. Zur Prüfung der IT ist es allerdings erforderlich, dass die entsprechenden Prozesse im Referat 18-2 dokumentiert sind. Das Referat Rechnungsprüfung hat mit seiner Forderung ein Internes Kontrollsystem außerhalb der Rechnungslegung für den Verband einzuführen, einen ersten Schritt in diese Richtung getan. In den Jahresabschlüssen und den Berichten nach § 59 GO NRW wird über den Stand der Einführung berichtet. In dem von der gpaNRW festgelegten Prüfungszeitraum wurden keine weiteren, die Finanzwirtschaft des RVR betreffenden Programme eingeführt. Bei dem in Zukunft einzuführenden E-Rechnungsprogramm ist das Referat Rechnungs-

		prüfung eingebunden und wird vor Inbetriebnahme des Programms entsprechende Prüfungen vornehmen und einen Prüfungsbericht fertigen.
BAUEN		
Bauinvestitionscontrolling		
F1 Der RVR hat kein zentrales Gremium, das für die referatsübergreifende Planung und Steuerung von Baumaßnahmen zuständig ist. Eine Dienstanweisung für ein Bauinvestitionscontrolling besteht nicht.	E1.1 Der RVR sollte darauf hinwirken, dass die am RVR beteiligten Verbandskommunen als Grundlage für ein Bauinvestitionscontrolling einheitliche Planungs- und Ausbaustandards bei Baumaßnahmen festlegen.	Grundsätzlich erscheint die Empfehlung standardisierter Verfahren nachvollziehbar. Der Prozess dazu wird vermutlich äußerst aufwändig sein. Ob eine Vereinfachung damit wirklich verbunden ist, müsste evaluiert werden. Denkbar ist eine Pilotphase mit ausgewählten Pilotkommunen starten. Effekte könnten sein: in Routine übergehende Verfahren, mehr Kostensicherheit.
	E1.2 Der RVR sollte sich Regelungen für ein Bauinvestitionscontrolling geben und diese in einer Dienstanweisung festschreiben. Hier könnte berücksichtigt werden, dass diese formale Vorgehensweise erst bei Bauinvestitionen ab einer bestimmten Höhe vorgesehen wird. Ziel sollte es sein, die Projektvorbereitung und den Projektablauf in einer zentralen Stelle zu steuern und zu überwachen.	Angesichts der zahlreichen wie auch unterschiedlichen Bauvorhaben (Landschaftsbau, Hochbau, Tiefbau, Ingenieurbau) erscheint eine zentrale Stelle zur Steuerung schwierig.
Organisation des Vergabewesens		
F2 Der RVR verfügt über keine Zentrale Vergabestelle (ZVS) mit entsprechendem Aufgabenzuschnitt. Es besteht eine Submissionsstelle, die Teilaufgaben der Vergabe wahrnimmt.	E2.1 Die Beteiligung des Referat Rechnungsprüfung am Vergabeverfahren sollte in der Vergabeordnung festgelegt werden.	Das Referat Rechnungsprüfung ist über alle Vergabeverfahren informiert und prüft stichprobenartig Vergaben vor Zuschlagserteilung. Eine Aufnahme dieser Praxis in die Vergabeordnung wird geprüft.
	E.2.2 Der RVR sollte die Submissionsstelle zur Zentralen Vergabestelle (ZVS) ausbauen. Vergabeverfahren sollten vollumfänglich durch die Zentrale Vergabestelle organisiert und gesteuert werden.	Ist mit dem aktuellen Personalschlüssel nicht leistbar und vor dem Hintergrund der thematischen Breite des Verbandes auch inhaltlich zu hinterfragen.
	E2.1 Der RVR sollte bei Auftrags- bzw. Vertragsänderungen sowie Nachträgen eine Beteiligung der Zentralen	Dies wird in der ADA (Allgemeine Dienstanweisung) des RVR unter Ziff. 7.4. lit. a) bzw. Ziff. 8.8. lit. b) vorgeschrieben.

	Vergabestelle vorschreiben. Dies kann der RVR auf Änderungen ab bestimmter Höhe oder prozentualer Abweichung vom Auftragswert begrenzen.	Auch in der neuen Vergabeordnung wird dies berücksichtigt. Sie wird derzeit umgesetzt.
Allgemeine Korruptionsprävention		
F3 Die Vorgaben des KorruptionsbG werden durch den RVR im Wesentlichen erfüllt. Mit einer aktuellen Schwachstellenanalyse und regelmäßigen Schulungen kann der RVR die Korruptionsprävention noch verbessern.	E3.1 Der RVR sollte die bereitgestellten Informationen und Regelungen zur Korruptionsprävention incl. der Vorgaben des KorruptionsbG NRW in einer Dienstanweisung zusammenfassen.	Derzeit erhält jede/r neu eingestellte Mitarbeiter*in bei Einstellung von Referat 7 ein „Informationsschreiben zur Vorbeugung gegen Korruption" verbunden mit der Bitte, sich mit den beigefügten Unterlagen vertraut zu machen und sich bei der täglichen Arbeit danach zu verhalten. Der RVR hält den Flyer „Korruption kein Kavaliersdelikt! Gefahren-Folgen-Schutz", die Ausführungen zu „Verhaltensregeln beim Angebot von Belohnungen und Geschenken für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RVR" sowie die Broschüre „Korruptionsprävention" des Landes NRW vor. Die neuen Beschäftigten müssen den Empfang des Schreibens schriftlich per Empfangsbekenntnis bestätigen. Für die lückenlosen Rückläufe dieser Empfangsbekenntnisse wird im Referat 7 gesorgt. Die Empfehlung der gpaNRW zur Erstellung einer Dienstanweisung über Verhütung und Bekämpfung von Korruption wird zukünftig umgesetzt.
	E3.2 Der RVR sollte mittels einer Schwachstellenanalyse die besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete feststellen und diese Analyse in regelmäßigen Abständen wiederholen. Dabei sollten auch die Bediensteten eingebunden werden.	Zur Identifikation von Mitarbeitern*innen in korruptionsgefährdeten Bereichen gab es in der Verbandskonferenz vom 26.03.2018 Vorschläge. Im Nachgang hatten diese auch Musterbögen zur Abfrage der korruptionsgefährdeten Bereiche vorgelegt. Hierüber wurde bislang nicht entschieden. Aufbauend auf die bereits erarbeiteten Bögen könnte weiter gearbeitet werden, d. h. diese müssten an die aktuelle Organisationsstruktur des RVR angepasst werden.

	E3.3 Der RVR sollte seine Beschäftigten regelmäßig durch Schulungen und Fortbildung für das Thema Korruptionsprävention sensibilisieren.	Das Referat 7 bietet an, das Thema Korruptionsprävention in die Reihe der pflichtigen Führungskräfteschulungen schon ab 2022 aufzunehmen. Das Thema Sensibilisierung der Beschäftigten durch Schulungen und Fortbildung sollte zukünftig aufgegriffen werden. Vorausgehend müssen jedoch die korruptionsgefährdeten Bereiche identifiziert werden.
Sponsoring		
	E4 Der RVR sollte die vorhandene Dienstanweisung zum Thema Sponsoring erweitern, sodass verbindlich alle Fragestellungen rund um das Sponsoring geregelt sind. Darüber hinaus sollte ein jährlicher Bericht über Sponsoring-Leistungen zur Verfügung gestellt werden.	In der Allgemeinen Dienstanweisung (ADA) wird eine Regelung zum Umgang mit Sponsoring aufgenommen.
Organisation des Nachtragswesens		
F5 In der Vergabeordnung des RVR sind keine Regelungen zum Umgang mit Nachträgen enthalten. Eine systematische Auswertung und Analyse hinsichtlich der Häufigkeit und Höhe der Nachträge sowie der Abweichungen vom Auftragswert findet nicht statt.	E5.1 Der RVR sollte das Nachtragswesen in einen vorgeschriebenen Ablaufplan zur Abwicklung von Baumaßnahmen integrieren. Eine Regelung zur Einbindung der Rechnungsprüfung und der Zentralen Vergabestelle sollte ebenfalls festgelegt sein. Die Vergabeordnung des RVR sollte diesbezüglich angepasst werden.	Die Vergabeordnung betraf ursprünglich lediglich das Submissionsverfahren und konnte daher nicht Anknüpfungspunkt für Vertragsänderungen sein. Vertragsänderungen (Nachträge) unterlagen nach Ziff. 7.4. lit. a) bzw. Ziff. 8.8. lit. b) ADA jedoch bereits dem Zustimmungserfordernis von Referat 13. Eine zukünftige Fassung der Vergabeordnung sieht jedoch auch hier eine Regelung zu Nachträgen vor, um diese Regelungen noch mehr in den Vordergrund zu rücken.
	E5.2 Der RVR sollte ein Nachtragsmanagement einrichten. Dazu gehört nach Ansicht der gpaNRW eine systematische Auswertung der Nachträge hinsichtlich Höhe, Häufigkeit und beteiligter Dritter.	Die umfangreiche Auswertung von Nachträgen hinsichtlich Höhe, Häufigkeit und beteiligter Dritter wird von Referat 13 für eine juristische Prüfung der Nachträge grundsätzlich nicht benötigt. Wünschenswert wäre lediglich eine Aufstellung über die Gesamtkosten der Maßnahme unter Berücksichtigung des Nachtrags, um ein Überschreiten von Schwellenwerten überblicken zu können.

		Eine entsprechende Anregung über die Einführung eines Auswertungs-Systems könnte an die Referatsleiterkonferenz weitergeleitet werden, da ein Nachtragsmanagement-System der Selbstkontrolle dient.
Maßnahmenbetrachtung		
F6 Der RVR hat die betrachteten Maßnahmen vergaberechtskonform und entsprechend der in seiner Vergabeordnung (Fassung vom 15.05.2016) festgelegten Vorgehensweise durchgeführt. Die Dokumentation des Vergabeverfahrens war in den gesichteten Papierakten nahezu vollständig.	E6.1 Vertragsangelegenheiten, wie beispielhaft die Kündigung eines Bauvertrages sollten aus Gründen der Rechtssicherheit durch eine Zentrale Vergabestelle durchgeführt werden.	Auch hier wird weiterhin zwischen Vergabe- und Vertragsabwicklung getrennt, weshalb sich die maßgeblichen Anordnungen zur Ausübung von Gestaltungsrechten in der Allgemeinen Dienstanweisung (ADA) des RVR befinden. Nach Ziff. 8.8. lit. b) der ADA unterliegt der Abschluss von Verträgen der Verantwortung des jeweiligen Fachreferates. Als „actus contrarius" unterliegt die Rücknahme ebenfalls diesem Statut. Referat 13 (Justiziariat) muss hierzu zwar die Zustimmung erteilen, wird jedoch nicht ausführend tätig. Eine eigene Zuständigkeit von Referat 13 wird erst dann begründet, wenn es zum Stellen von Ansprüchen (etwa bei der Vertragsrückabwicklung) kommt.
	E6.2 Nachtragspositionen sollten umfänglich mit Bezug zur Notwendigkeit und Angemessenheit der Preise dokumentiert werden. Eine Auftragserweiterung sollte durch eine Zentrale Vergabestelle geschehen.	Seitens der Vergabestelle haben wir bereits die Vorteile einer umfangreichen Dokumentationspflicht gesehen. Um die Kapazitäten der Fachreferate jedoch nicht zu strapazieren, haben wir unser Anliegen den Gegebenheiten in den Fachreferaten untergeordnet.
	E6.3 Wir empfehlen die Liste der in Frage kommenden Bieter final durch eine Zentrale Vergabestelle aufstellen zu lassen und die Angebotsabfrage von dort durchführen zu lassen.	So müsste eine Zentrale Vergabestelle sehr viel fachliches Know-How bündeln. Der RVR hat sich dazu entschieden, dieses Know-How innerhalb der Fachreferate zu belassen und die Vergabestelle nicht als klassische Zentrale Vergabestelle zu gestalten. Eine Angebotsabfrage erfolgt allerdings bereits in der Vergabestelle.

	E6.4 Auch bei einer freihändigen Vergabe sollte eine Zentrale Vergabestelle involviert sein.	Eine rechtliche Verpflichtung hierzu besteht nicht. Es ist auch fraglich, inwiefern eine Vergabestelle bei einer freihändigen Vergabe behilflich sein kann.
	E6.5 Leistungen aus Nachträge sind nicht dem Wettbewerb unterzogen und sollten daher in einer Ausschreibung abgefragt werden.	Das ist nur im Einzelfall erforderlich. Durch die Prüfung seitens Referat 13 (Justiziariat) wird festgestellt, ob dieser Einzelfall vorliegt.
	E6.6 Der Inhalt eines Vergabevermerkes sollte neben den Aussagen zur formalen und rechnerischen Prüfung auch Aussagen zur technischen und wirtschaftlichen Prüfung enthalten.	Das ist in aller Regel der Fall. Angaben zur technischen Prüfung sind der Ausnahmefall und nur in sehr vereinzelten Fällen sinnvoll. Denn in der Regel werden den Bietern im Leistungsverzeichnis, das eindeutig und erschöpfend sein muss, entsprechende Vorgaben gemacht. Aussagen zur Wirtschaftlichkeit werden standardmäßig von den Bedarfsstellen (größere Sachnähe, fachliches Know-How) durchgeführt und der Vergabestelle mitgeteilt.
	E6.7 Wir empfehlen insbesondere bei schwierigen Bauvorhaben im Vorfeld der Umsetzung die techn. Rechnungsprüfung zur Einschätzung der Leistungsbeschreibungen einzubinden.	Bei Großprojekten (Revierparks 2020) wird das Fachreferat 14 bereits eingebunden.
	E6.8 Sollten externe Ingenieurbüros in einer Maßnahme involviert sein, so sollte die formelle und rechnerische Prüfung der eingegangenen Angebote immer durch die Submissionsstelle bzw. die Zentrale Vergabestelle durchgeführt werden.	Die formelle Prüfung erfolgt bereits in der Vergabestelle. Die rechnerische Prüfung soll nach der Vergabeordnung durch die Bedarfsstelle erfolgen, wird jedoch von dieser in der Regel auf die Planungsbüros übergeleitet. Es müsste eine Entscheidung getroffen werden, ob die Vergabestelle zukünftig – nicht nur bei der Involvierung von Planungsbüros – die rechnerische Prüfung übernimmt.

	E6.9 Abgeschlossenen Maßnahmen sollte ein Kostendatenblatt mit Angaben zum Kostenverlauf beigefügt werden. Die Daten sollten zentral gesammelt und ausgewertet werden.	Die Zuständigkeit sehen wir hier bei den Fachreferaten, die ein solches System für sich etablieren könnten (Selbstkontrolle).
	E6.10 Die Maßnahme Springorum Radweg 4. Bauabschnitt Los 1 Wegebau u. Verweilplätze wurde durch RVR Ruhr Grün beauftragt. Beauftragungen sollten durch eine Zentrale Vergabestelle geschehen.	Eine Beauftragung durch die Fachreferate in Angelegenheiten, die keine Direktaufträge darstellen, wurde bereits abgestellt. Grundsätzlich werden alle Aufträge oberhalb der Schwellenwerte für Direktaufträge von der Vergabestelle durchgeführt.

Zweitschrift

REGIONALVERBAND RUHR

Die Regionaldirektorin

Beschlussausfertigung

Sitzung der Verbandsversammlung am 24. Juni 2022

Drucksache Nr. 14/0579

15.1 Überörtliche Prüfung des Regionalverbandes Ruhr durch die Gemeindeprüfungsanstalt für das Land Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) - Bericht der gpaNRW über die überörtliche Prüfung des RVR und Stellungnahme der Regionaldirektorin gemäß § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW Drucksache Nr. 14/0579

Die Verbandsversammlung fasst einstimmig bei Enthaltung der Fraktionen von AfD und FDP nachfolgenden Beschluss:

1. Dem Rechnungsprüfungsausschuss wird der als **Anlage 1** beigefügte Prüfbericht der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung des Regionalverbandes Ruhr gemäß § 105 Abs. 6 GO NRW zur Beratung vorgelegt.

2. Der Rechnungsprüfungsausschuss stimmt dem als **Anlage 2** beigefügten Entwurf der Stellungnahme der Regionaldirektorin zu den Feststellungen und Empfehlungen des Prüfungsberichtes zu und empfiehlt der Verbandsversammlung, den Entwurf der Stellungnahme gemäß § 105 Abs. 7 GO NRW zu beschließen.

Die Verbandsversammlung
gez. Dr. Frank Dudda
Vorsitzender

Vorstehenden Beschlussvorschlag hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 24.06.2022 angenommen.

Essen, 27.06.2022

Die Schriftführerin

Dr. Jäger